

Abschrift

504

Abschrift hat keine Wert

Sozialgericht Neuruppin

Az.: S 22 R 298/18



✓	MdL. Z. K. Rücksprach	Wiedervorlage
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Neuruppin		
16. MRZ. 2022		
Erledigt	Fristen	Bearbeitet
	16.4. / 23.3.22	

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte/r:
DGB Rechtsschutz GmbH
Büro Neuruppin,
Junckerstraße 6 A, 16816 Neuruppin
Az.: 00587-18/rj/ks

- Klägerin -

gegen

- Beklagte -

hat die 22. Kammer des Sozialgerichts Neuruppin auf die mündliche Verhandlung vom 1. März 2022 durch den Richter am Sozialgericht ... sowie die ehrenamtliche Richterin ... und den ehrenamtlichen Richter ... für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand

Streitig ist die Gewährung einer Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung (EM).

Die am 18. Januar 1964 geborene Klägerin erlernte von 1980 bis 1983 den Beruf einer Maschinenbauerin. Anschließend besuchte sie die Ingenieursschule und absolvierte den Abschluss einer Ingenieurin für Werkstofftechnik und Materialprüfung. Ab dem Jahr 1991 war sie bei unterschiedlichen Trägern u.a. als Sozialpädagogin, Schulsozialarbeiterin und als Sozialarbeiterin tätig. Seit dem Jahre 2011 ist sie arbeitsuchend.

Am 11. September 2017 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Gewährung einer Rente wegen EM. Zur Begründung führte sie aus, dass sie u.a. unter starken Depressionen, Panikattacken, Angstzuständen, Schwindel- und Ohnmachtzuständen und an einer Schwerhörigkeit leide. Die Beklagte holte einen Befundbericht der Fachärztin für Innere Medizin Dr. med. S., ein Gutachten des Facharztes für Innere Medizin Dr. med. K. sowie ein Gutachten des Facharztes für Psychiatrie Herrn G. ein und lehnte mit Bescheid vom 19. Juli 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. September 2018 den Antrag auf Rente wegen EM ab, weil weder eine teilweise noch eine volle EM vorliege.

Mit der am 5. Oktober 2018 bei dem Sozialgericht Neuruppin erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, dass die Beklagte ihre Beschwerden nicht ausreichend berücksichtigt habe. Die Klägerin leide, über die im Widerspruchsbescheid benannten gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinaus, insbesondere an einer starken Schwerhörigkeit. Sie sei auf dem linken Ohr quasi taub. Darüber hinaus leide sie unter massiver Schlaflosigkeit und wiederkehrenden Albträumen. Die Dosis ihrer Medikation bezüglich ihrer

Depression sei verdoppelt worden. Sie sitze mittlerweile im Rollstuhl und könne ihre Wohnung nicht mehr verlassen. Das Gehen am Rollator oder am Gehstock sowie das Stehen sei ihr nur mit Hilfe möglich. Die Klägerin sei auch feinmotorisch sehr stark eingeschränkt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 19.07.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.09.2018 dahingehend abzuändern, dass der Klägerin eine Rente wegen Erwerbsminderung gem. § 43 SGB VI ab Antragstellung zu gewähren ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihren Bescheid und hält die darin genannte Auffassung aufrecht. Sie führt weiter aus, dass die Klägerin keine weiteren Tatbestände aufgezeigt bzw. keine Nachweise erbracht habe, die eine andere Verwaltungsentscheidung rechtfertige.

Das Gericht hat Befundberichte der Fachärztin für Innere Medizin Dr. med. S., des Facharztes für Innere Medizin Herrn Sm. sowie des H.-Klinikums ... eingeholt. Das Gericht hat sodann Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens aufgrund einmaliger ambulanter Untersuchung durch die Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. med. Si. (Psychiatrisches Sachverständigengutachten vom 4. Juni 2021). Die Sachverständige hat folgende Erkrankungen bei der Klägerin diagnostiziert: 1. Missbrauch von Alkohol, ggw. ständiger Substanzkonsum, 2. durch Alkohol bedingte Persönlichkeitsstörung, 3. ischämischer Hirninfarkt rechts cerebral 30.09.2020, 4. rechtsbetonte Tetraparese, 5. Alkoholtoxische Polyneuropathie, 6. sensible Ataxie, 7. Coxarthrose links, Zustand nach Hüft-TEP rechts, 8. Zustand nach OP eines Cholesteringranuloms Saccus endolymphaticus links 2006, 9. an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit links und 10. Abhängigkeit von Tabak. Zum Leistungsvermögen hat die Sachverständige ausgeführt, dass der Klägerin derzeit eine tägliche Arbeitsbelastung von weniger als drei Stunden täglich zumutbar sei. Diese Minderung der Leistungsfähigkeit bestehe seit August 2020, die Gedächtnisstörungen hätten sich in Folge gebessert. Am

30.09.2020 habe sie einen Schlaganfall erlitten, bei der Behandlung dessen seien vor allem die schwerwiegenden Folgen der sensiblen Ataxie deutlich geworden.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2021 hat die Beklagte sodann mitgeteilt, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen EM nicht erfüllt seien. In dem maßgeblichen, bereits verlängerten Fünfjahreszeitraum vom 01.12.2012 bis 29.09.2020, seien nur 18 Kalendermonate (von geforderten 36 Monaten) mit Pflichtbeiträgen vorhanden.

Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 1. März 2020 angegeben, dass nach vorläufiger Einschätzung keine weiteren Aufschubtatbestände greifen würden. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass sie den Schlaganfall nicht am 30.09.2020 sondern bereits am 15.09.2020 erlitten habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Bescheid vom 19.07.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.09.2018 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, denn die gesetzlichen Voraussetzungen liegen hierfür nicht vor.

Nach § 43 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wenn sie teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind (sog. medizinische Voraussetzungen), vor dem Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt (sog. versicherungsrechtliche Voraussetzungen) und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre

Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben (sog. besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung). Die bezeichneten fünf bzw. drei Jahre sind gem. § 122 SGB VI in Monate umzurechnen. Demnach zählt jeder Kalendermonat, der nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist, als voller Monat.

Die Klägerin erfüllt die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht.

Die Kammer geht zunächst davon aus, dass der Leistungsfall am 15.09.2020, mithin mit Erleiden des Schlaganfalles, eingetreten ist.

Mithin erstreckt sich der Fünfjahreszeitraum gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI, welcher nach § 26 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) i.V.m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu ermitteln ist, grundsätzlich vom 15.09.2015 bis zum 14.09.2020. Da die Klägerin jedoch vom 22.05.2014 – 01.02.2017 arbeitsunfähig erkrankt war, war der Fünfjahreszeitraum gem. § 43 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI auf den 15.12.2012 zu verlängern. In diesem Zeitraum kann die Klägerin insgesamt 18 Monate – von 36 erforderlichen Monaten - an Pflichtbeitragszeiten nachweisen. Diese sind im Folgenden aufgeführt:

15.12.2012 – 31.12.2012 (1 Monat),
01.01.2013 – 31.12.2013 (12 Monate),
01.01.2014 – 21.05.2014 (5 Monate).

Weitere Pflichtbeitragszeiten hat die Klägerin nicht nachgewiesen. Anhaltspunkte für etwaige weitere Aufschubtatbestände im Sinne des § 43 Abs. 4 SGB VI sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG und entspricht dem Ergebnis des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 a
16816 Neuruppin,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Neuruppin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Vorsitzende der 22. Kammer

Deprins
Richter am Sozialgericht